

Grottkauer Kreisblatt

Stück 14

Grottkau, den 6. April 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Pfsg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postfachkonto Breslau 20416.

77.

Es sind berufen worden:

- a) zum Leiter der Gemeinde Johnsorf Schmiedemeister Max Haafner;
 - b) zu Schöffen der Gemeinde Johnsorf Schäfer Alfr. Mißhok, Schmied Karl Hein.
- Grottkau, den 23. März 1935.
Der Landrat.

78.

Am 5., 6., 8. und 9. April cr. halten Truppen der Garnison Neisse in der Zeit von 6 bis 13 Uhr im Raume zwischen Groß-Neundorf, Riemertsheide, Nieder Teutritz, Lassoth, Hennersdorf, Mogwitz und Waltendorf ein Gefechtschießen mit scharfer Munition ab. Das Schießgelände ist durch Posten abgesperrt. Es wird nördlich vom Wege Bösdorf—Hennersdorf — dieser Weg einschließlich — begrenzt. Die nördlichsten Posten stehen auf diesem Wege.

Sämtliche im Kreise Grottkau im vorbezeichneten Raume führenden Wege und das Gelände nördlich des vorbezeichneten Weges Bösdorf—Hennersdorf bis südlich des Weges Mogwitz—Hennersdorf werden für den 5., 6., 8. und 9. April cr. für jeden Verkehr in der Zeit von 6 bis 13 Uhr gesperrt. Das Betreten des abgesperrten Geländeabschnittes ist mit Lebensgefahr verbunden.

Grottkau, den 2. April 1935.

Der Landrat.

79.

Betrifft: Zahlung der Kreisabgaben.

Bis zur endgültigen Festsetzung der Kreissteuern sind die Zahlungen nach den im Kreisblatt 1934, Seite 101, bekannt gegebenen Abgaben zu leisten. Ferner müssen auch in Zukunft die Kreissteuerzahlungen monatlich bis zum 25. jeden Monats an die Kreiskommunalkasse hier erfolgen.

Grottkau, den 1. April 1935.

Der Landrat.

80.

Durch Beschluß der Sicherungsstelle beim Landratsamt vom 30. März 1935 ist das Sicherungsverfahren für den Betriebsinhaber Landwirt Wilhelm Vogel, Märzdorf, aufgehoben worden.

Grottkau, den 30. März 1935.

Der Landrat.

81.

Festsetzung der Sperrzeiten zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Nach der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933,

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1934 (G. S. S. 464) sind Tauben zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstbestellung während der Sperrzeiten derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen.

Auf Grund des § 1 der angeführten Verordnung setze ich für den Bereich des Kreises Grottkau die Sperrzeiten für das Jahr 1935 wie folgt fest:

- a) auf die Zeit vom 11. April bis 10. Mai 1935,
- b) auf die Zeit vom 1. bis zum 30. September 1935.

Während der übrigen Zeit des Jahres dürfen die Tauben frei umherfliegen.

Grottkau, den 2. April 1935.

Der Landrat.

82.

Ich habe Veranlassung, auf die Bestimmungen und den Zweck des Gesetzes über Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien vom 16. September 1899 (Gesetzsammlung Seite 169) hinzuweisen. Von besonderer Wichtigkeit ist hierin der § 3, 1, der die Rodung von Holzungen im Quellgebiet nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten gestattet. Im § 12 sind die Strafbestimmungen enthalten.

Grottkau, den 2. April 1935.

Der Landrat.

83.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. September 1922, betreffend Selbstmordstatistik, haben die Ortspolizeibehörden bei Selbstmorden in jedem Falle eine besondere Selbstmordzählkarte auszufüllen und diese an mich einzureichen. (Vgl. auch Kreisblatt 1923, Stück 2, Seite 16). Ich mache darauf erneut mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß Vordrucke für die Zählkarten — für männliche und weibliche Selbstmörder — bei mir anzufordern sind.

Grottkau, den 2. April 1935.

Der Landrat.

84.

Das öffentliche Impfgeschäft wird in diesem Jahre nach dem folgenden Plane in den Ortschaften des Kreises Grottkau durchgeführt werden. Impfarzt ist Herr Medizinalrat Dr. Schäfer. Es werden geimpft:

Impfplan für 1935.

Die Erst- und Wiederimpfungen aus den Orten	Impfort	Tag der Impfung	Zeit	Tag der Nachschau	Zeit
Grottkau Erstimpflinge Wiederimpflinge	Grottkau	Montag, 6. Mai	8	Montag, 13. Mai	8
			9		9
Tharnau	Tharnau	"	15	"	15
Guhlau	Guhlau	"	15 ¹ / ₂	"	15 ¹ / ₂
Deutsch-Leippe	Deutsch-Leippe	"	16	"	16
Niederseiffersdorf	Niederseiffersdorf	"	16 ¹ / ₂	"	16 ¹ / ₂
Herzogswalbe	Herzogswalbe	"	17	"	17
Lichtenberg	Lichtenberg	"	17 ¹ / ₂	"	17 ¹ / ₂
Boiffelsdorf	Boiffelsdorf	"	18	"	18
Leuppusch	Leuppusch	"	18 ¹ / ₂	"	18 ¹ / ₂
Rühschmalz	Rühschmalz	Dienstag, 14. Mai	7 ¹ / ₂	Dienstag, 21. Mai	7 ¹ / ₂
Falkenau	Falkenau	"	8	"	8
Mogwitz	Mogwitz	"	8 ¹ / ₂	"	8 ¹ / ₂
Geltendorf	Geltendorf	"	9	"	9
Hennersdorf	Hennersdorf	"	9 ¹ / ₂	"	9 ¹ / ₂
Groß-Briesen	Groß-Briesen	"	10 ¹ / ₂	"	10 ¹ / ₂
Wingenberg	Wingenberg	"	11	"	11
Roppitz	Roppitz	"	11 ¹ / ₂	"	11 ¹ / ₂
Märzdorf	Märzdorf	"	16	"	16
Offeg	Offeg	"	16 ¹ / ₂	"	16 ¹ / ₂
Tiefensee	Tiefensee	"	17	"	17
Dttmachau Erstimpflinge Wiederimpflinge	Dttmachau	Montag, 20. Mai	8	Montag, 27. Mai	8
			9		9
Boitz	Boitz	"	9 ¹ / ₂	"	9 ¹ / ₂
Tschauchwitz	Tschauchwitz	"	10	"	10
Nitterwitz	Nitterwitz	"	10 ¹ / ₂	"	10 ¹ / ₂
Magwitz	Magwitz	"	11	"	11
Gräbitz					
Johnsdorf	Johnsdorf	"	11 ¹ / ₂	"	11 ¹ / ₂
Gauers	Gauers	"	12	"	12
Billwöschke					
Satteldorf	Ramnig	"	12 ¹ / ₂	"	12 ¹ / ₂
Ramnig					
Tscheschdorf	Gläsendorf	"	13	"	13
Gläsendorf					
Voigtsdorf	Voigtsdorf	Mittwoch, 29. Mai	7 ¹ / ₂	Mittwoch, 5. Juni	7 ¹ / ₂
Giersdorf	Giersdorf	"	8	"	8
Niklasdorf	Bärden	"	8 ¹ / ₂	"	8 ¹ / ₂
Bärben					
Gührau	Schützendorf	"	9 ¹ / ₂	"	9 ¹ / ₂
Schützendorf					
Roschpendorf	Roschpendorf	"	10	"	10
Roschpendorf					
Bindenau	Bindenau	"	10 ¹ / ₂	"	10 ¹ / ₂
Bindenau					
Lobebau	Lobebau	"	11 ¹ / ₂	"	11 ¹ / ₂
Lobebau					
Sarlowitz	Sarlowitz	"	12	"	12
Sarlowitz					
Ellguth	Ellguth	"	12 ¹ / ₂	"	12 ¹ / ₂
Ellguth					
Laßwitz	Laßwitz	"	13	"	13
Halbendorf	Halbendorf	Montag, 17. Juni	7 ¹ / ₂	Montag, 24. Juni	7 ¹ / ₂
Endersdorf	Endersdorf	"	8	"	8
Hönigsdorf	Hönigsdorf	"	8 ¹ / ₂	"	8 ¹ / ₂
Striegendorf	Striegendorf	"	9	"	9
Rogau					

Die Erst- und Wiederimpflinge aus den Orten	Impfort	Tag der Impfung	Zeit	Tag der Nachschau	Zeit					
Boitmannsdorf	Boitmannsdorf	"	9 ¹ / ₂	"	9 ¹ / ₂					
Seiffersdorf b. D.	Seiffersdorf	"	10	"	10					
Klobebach	Klobebach	"	10 ¹ / ₂	"	10 ¹ / ₂					
Groß-Carlowitz	Groß-Carlowitz	"	11	"	11					
Kelfewitz										
Grachwitz										
Zauritz										
Klein-Carlowitz										
Berschlenstein	Berschlenstein	"	12	"	12					
Zaslowitz										
Allersdorf										
Weidich										
Klein-Mahlendorf	Klein-Mahlendorf	"	12 ¹ / ₂	"	12 ¹ / ₂					
Bittendorf										
Starrwitz										
Ogen	Ogen	"	18	"	18					
Zedlitz										
Petersheide	Petersheide	Dienstag, 18. Juni	16	Dienstag, 25. Juni	16					
Schönheide										
Edwertshelbe										
Friedewalbe										
Roppendorf										
Alt-Grottkau										
Klein-Neudorf										
								16 ¹ / ₂		16 ¹ / ₂
								17		17
			17 ¹ / ₂		17 ¹ / ₂					
			18		18					
			18 ¹ / ₂		18 ¹ / ₂					

Die Ortsbehörden ersuche ich, Tag, Ort und Stunde der Impfung und der Nachschau den Angehörigen bezw. Vormündern der Impflinge sofort bekannt zu geben. Den Herren Schulleitern ist Tag, Ort und Stunde der Wiederimpfung und der Nachschau rechtzeitig mitzuteilen, damit die Zuführung der Schulkinder ordnungsmäßig erfolgen kann. Die Verwaltungsvorschriften für Erstimpflinge sind durch die Ortsbehörden, diejenigen für die Wiederimpflinge durch die Herren Schulleiter, welchen sie auch schon zugegangen sind, alsbald auszugeben.

Die Impflokale, für deren Sicherstellung die Ortsbehörden der Impforte Sorge zu tragen haben, müssen vor Beginn der Impfung gründlich gereinigt und gelüftet werden, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Impfarzt mehrere nicht mit metallenen Flächen versehene Waschbecken mit abgekochtem Wasser sowie Seife und reine Handtücher bereitgehalten werden. Das Impflokal ist dem Impfarzt bis zum 1. k. Mts. mitzuteilen, sofern gegenüber dem Vorjahre eine Aenderung eintritt.

Außerdem ist auf die pünktliche Gestellung der im Jahre 1934 bezw. 1923 oder vorher geborenen, bisher aber noch ungeimpft gebliebenen Erst- und Wiederimpflinge auf das genaueste zu achten. Dem Impftermin selbst — den eigentlichen wie den Nachschauterminen — haben die Herren Gemeindevorsteher oder ihre Stellvertreter, die die Schreibhilfe zu beforgen haben, beizuwohnen. Das vorbereitende Ausfertigen der Impfscheine gehört zu den Aufgaben der Gemeindebehörden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich ferner, bei denjenigen Impfingen, welche ungeimpft ihren Wohnort verlassen haben, jedesmal nach vorherigen Ermittlungen in den Listen genau zu vermerken, wohin sie verzogen sind. Diese Vermerke dürfen in keinem Falle fehlen.

Grottkau, den 1. April 1935.

Der Landrat.

85.

Förderung der Schafzucht durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Rd., Erl. Ru. PrMdz. v. 8. 3. 1935 V a VI 5900/2912 II/35.

Die Rohstoffversorgung der deutschen Wollindustrie erfordert umfassende Maßnahmen zur Vermehrung der Schafbestände und der Wollerzeugung. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn die Futtergrundlage dadurch erweitert wird, daß der Schafhaltung alle geeigneten Plätze, Hutungen und Freiflächen zugeführt werden. Ich erwarte, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände in Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Förderung der Schafzucht der Be-

völkerung in der Bereitstellung der für die Schafhaltung geeigneten Weidestellen, die bisher ungenutzt geblieben sind, vorangehen. Es empfiehlt sich, die im Eigentum oder in der Verwaltung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befindlichen Grundstücke, die ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zweckbestimmung von Schafen beweidet werden können, öffentlich bekanntzugeben, damit die Schafhalter sich rechtzeitig um die Pachtung der Flächen bewerben können.

Die Herren Dorfschulzen veranlasse ich, gegebenenfalls entsprechend dem vorstehenden Runderlaß zu verfahren.

Grottkau, den 26. März 1935.

Der Landrat.

86.

Öffentliche Erinnerung!

Nach § 341 der Reichsabgabenordnung wird mit Genehmigung des Landesfinanzamts Schlesien an die Zahlung

- a) der am 5. und 20. April 1935 fälligen Lohnsteuer,
- b) der am 10. April 1935 fälligen Umsatzsteuer 1. Viertel 35, (Vierteljahreszahler) und für März 1935 (Monatszahler), (Schonfrist weggefallen) sowie der Tilgungsbeiträge für Ehestandsdarlehen und aller übrigen im Laufe des Monats April fällig werdenden Steuern, Strafen, Kosten, der bisher aufgelaufenen Steuerreste erinnert. Wird eine Steuerzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

Falls Zahlung nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit erfolgt, wird die Beitreibung eingeleitet. Mahnzettel oder Postnachnahmekarten werden nicht übersandt.

Wer es im Jahre 1935 hinsichtlich einer Zahlung zu einer zweimaligen Mahnung kommen läßt, wird in die Liste der säumigen Steuerzahler aufgenommen. Das Gleiche gilt auch für Schuldner von Zöllen oder Verbrauchssteuern, die mit Zahlungen bei den Zollämtern im Rückstande sind. Es liegt daher im Interesse eines jeden Steuerpflichtigen, die Rückstände sobald wie möglich zu beseitigen.

Neisse, den 8. April 1935.

Finanzamt.

87.

Bekanntmachung

über die Neuregelung der Zuständigkeit von Finanzämtern.

Vom 1. April 1935 ab ist

- a) die Verwaltung der Gesellschaftssteuer, der Wertpapiersteuer für inländische Wertpapiere, der

Börsenumsatzsteuer, der Wechselsteuer und der Obligationensteuer und die örtliche Nachprüfung auf dem Gebiete der Landesstempelsteuer

- 1. für die Bezirke der Finanzämter Breslau-Mitte, Breslau-Nord, Breslau-Süd, Breslau-Land, Brieg (Bez. Breslau), Falkenberg (Oberschles.), Glas, Grottkau, Guhrau (Bez. Breslau) Habelschwerdt, Militzsch (Bez. Breslau), Münsterberg (Schlesien), Namslau, Neumarkt (Schlesien), Neurode (Eulengebirge), Oels (Schlesien), Ohlau, Reichenbach (Eulengebirge), Schweidnitz, Steinau (Oder), Strehlen (Schlesien), Striegau, Trebnitz (Schlesien), Waldenburg (Schlesien)

auf das Finanzamt Breslau-Mitte,

- 2. für die Bezirke der Finanzämter Beuthen (Oberschles.), Cosel (Oberschles.), Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Guttentag (Oberschles.), Hindenburg (Oberschles.), Kreuzburg (Oberschles.), Leobschütz, Neisse, Neustadt (Oberschles.), Oppeln, Ratibor, Rosenberg (Oberschles.)

auf das Finanzamt Gleiwitz,

- 3. für die Bezirke der Finanzämter Bolkenhain, Bunzlau, Frauastadt, Frenstadt (Niederschles.), Glogau, Görlitz, Goldberg (Schlesien), Grünberg (Schlesien), Hirschberg (Riesengeb.), Honerswerda, Jauer, Landeshut (Schlesien), Lauban, Liegnitz, Löwenberg (Schlesien), Lüben (Schlesien), Rothenburg (Sachs.), Sagan, Sprottau

auf das Finanzamt Görlitz,

- b) die Verwaltung der Erbschaftssteuer für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Schlesien auf das Finanzamt Breslau-Nord,
- c) die Abtempelung von Lotterielosen für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Schlesien auf das Finanzamt Breslau-Mitte übertragen.

Breslau, den 26. März 1935.

Der Präsident des Landesfinanzamts Schlesien.

**An unsere
auswärtige Kundschaft!**

Wollen Sie

unnütze Postgebühren sparen, so
lassen Sie

Ihre Rechnungen

bis 12. April cr. abholen in der

Buchdruckerei

**Konrad Menzel,
Buchhandlung Ring 1.**